

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

A. Problem

Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten läuft zum 16. März 2018 aus.

B. Lösung

Angesichts der beabsichtigten Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wird die durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 eingeführte Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten verlängert. Humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach den §§ 22 und 23 des Aufenthaltsgesetzes bleiben von dieser Maßnahme weiterhin unberührt.

Die gesetzliche Neuregelung soll bis zum 31. Juli 2018 erarbeitet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Angaben zu möglichen Einsparungen der Länder und Kommunen sind nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Familiennachzugs zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, wird der Familiennachzug zu diesen Personen nicht gewährt.“

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht zu laufen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 2018

Volker Kauder, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Blick auf die bis zum 31. Juli 2018 beabsichtigte Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, mit der ein geordneter und gestaffelter Familiennachzug nur aus humanitären Gründen ermöglicht werden soll, wird die durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 eingeführte Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten verlängert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wird bis zum Inkrafttreten der Neuregelung verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Modifizierung bestehender bundesgesetzlicher Regelungen zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar ist. Ohne ein weiterhin bundeseinheitliches Aufenthaltsrecht wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es tritt keine Veränderung gegenüber der bisherigen Lage ein.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch eine weitere Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs wird es zu Einsparungen in den öffentlichen Haushalten kommen.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Keine.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch die Nummer 1 die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten Neuregelung verlängert. Die Ausgestaltung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ist der Neuregelung vorbehalten. Nummer 2 enthält insofern eine Klarstellung. Humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach den §§ 22 und 23 des Aufenthaltsgesetzes bleiben von dieser Maßnahme weiterhin unberührt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

